

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung des Kunden mit Dampf aus dem Mainova-Fernwärmenetz für die vorgenannte Liegenschaft (Verbrauchsstelle).

Für diesen Vertrag gelten die §§ 2–34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742, AVBFernwärmeV, Anlage 1), die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für das Dampfheiznetz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die TAB werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich übersandt und stehen zusätzlich auf www.mainova.de unter Versorgungsbedingungen zum Abruf zur Verfügung.

1. Art und Umfang der Wärmelieferung

- 1.1 Der Kunde bezieht und Mainova liefert den gesamten Wärmebedarf der angeschlossenen Verbrauchsstelle. Der Kunde ist berechtigt den Bezug nach den Regelungen des § 3 AVBFernwärmeV, welcher im Übrigen unberührt bleibt, auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 1.2 Wärmeträger ist **Dampf**, der an der Übergabestelle regelmäßig mit einem Druck von 2,0 bis 3,5 bar absolut und einer Temperatur von mindestens 120 °C bereitgestellt wird. Übergabestelle, Schwankungsbreite von Druck und Temperatur des Dampfes und die vom Kunden einzuhaltende maximale Kondensat-Rückgabetemperatur ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen.
- 1.3 Mainova gewährleistet zur Deckung des Wärmebedarfs die Bereitstellung eines Dampf-Massenstroms von 1,42 kg pro Stunde je kW der vertraglichen Wärmeleistung. Der Kunde gewährleistet die Einhaltung der maximalen Kondensat-Rückgabetemperatur in Höhe von 50 °C durch entsprechende Auslegung der Kundenanlage sowie durch entsprechende Betriebsführung.
- 1.4 Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengen-Messgeräte oder durch Messung des Kondensat-Volumens (Ersatzverfahren nach § 18 Absatz 1 AVBFernwärmeV) ermittelt. Bei Anwendung des Ersatzverfahrens gilt als gelieferte Wärmemenge je 1 m³ Kondensat (spezifische Verrechnungswärmemenge) 705,4 kWh. Für Kältezwecke beträgt diese 680,0 kWh je m³ Kondensat.

2. Wärmepreis

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus den nachfolgenden Preisregelungen (Abschnitt II bis III).

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt ab Inbetriebnahme der Kundenanlage in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und läuft mindestens bis zum 31.12. des auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Jahres (Anfangsvertragslaufzeit). Der Vertrag ist nach Ablauf der Anfangsvertragslaufzeit für beide Seiten mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar.

4. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mainova den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, Mainova hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

5. Datenschutz

Mainova hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein. Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

6. Schlussbestimmung

Schriftliche Erklärungen von Mainova zum Vertragsschluss oder zur Vertragsbeendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

Mainova Aktiengesellschaft

II. Preise Mainova Wärme Classic

Der Wärmepreis besteht aus Jahresgrund-, Arbeits- und Verrechnungspreis sowie aus dem Emissionspreis. Der jeweils gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) wird von Mainova aus den Ausgangspreisen (Abschnitt II Ziffern 1–4) und aus den Preisänderungsbestimmungen (Abschnitt III) sowie der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz ermittelt und in der Tagespresse sowie im Internet unter www.mainova.de öffentlich bekannt gegeben. Der bei Vertragsunterzeichnung gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) ergibt sich aus dem öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt Mainova Wärme Classic.

Ausgangspreise: Die folgenden Ausgangspreise entsprechen dem Preisstand vom 01.10.2017.

- Der Jahresgrundpreis (GP₀) bemisst sich nach der vertraglichen Wärmeleistung (Abschnitt I Ziffer 1.1) und beträgt:

	netto	brutto
für die ersten 15 kW Wärmeleistung	39,60 EUR/kW	47,12 EUR/kW
für alle weiteren bis 150 kW Wärmeleistung	48,20 EUR/kW	57,36 EUR/kW
für alle weiteren bis 1.200 kW Wärmeleistung	63,04 EUR/kW	75,02 EUR/kW
für alle weiteren kW Wärmeleistung	65,46 EUR/kW	77,90 EUR/kW

- Der Arbeitspreis (AP₀) bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) und beträgt:

	netto	brutto
a) Wärmelieferung für Heizzwecke		
für die ersten 300.000 kWh	4,45 ct/kWh	5,30 ct/kWh
für jede weitere bis 1,5 Mio. kWh	4,40 ct/kWh	5,24 ct/kWh
für jede weitere bis 3 Mio. kWh	4,35 ct/kWh	5,18 ct/kWh
für jede weitere kWh	3,49 ct/kWh	4,15 ct/kWh

b) Wärmelieferung für Kältezwecke

Kältepreis	3,64 ct/kWh	4,33 ct/kWh
------------	-------------	-------------

- Der Verrechnungspreis (VP₀) bemisst sich nach Art und Anzahl der erforderlichen sowie vorhandenen Messeinrichtungen; er beinhaltet Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Eichung und Kalibrierung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Ablesung und Abrechnung. Bei der Versorgung mit Heizwasser kommen Wärmezähler zum Einsatz, bei Dampfbelieferung werden Kondensatzähler eingesetzt (Standardmessung). Die Verrechnungspreise betragen:

	netto	brutto
Heißwasser- und Warmwasserzähler	29,10 EUR/Jahr	34,63 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 1,5	45,49 EUR/Jahr	54,13 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 2,5	132,50 EUR/Jahr	157,68 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 10	256,34 EUR/Jahr	305,04 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 60	512,68 EUR/Jahr	610,09 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler > QN 60	777,69 EUR/Jahr	925,45 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernablesung je Zähler	175,86 EUR/Jahr	209,27 EUR/Jahr
Zuschlag für weitere Messung	151,08 EUR/Jahr	179,79 EUR/Jahr
Elektronischer/Funk-Heizkostenverteiler (EHKV/FHKV)	7,68 EUR/Jahr	9,14 EUR/Jahr
Zuschlag für Dampf/Kondensat-Enthalpiemessung	557,36 EUR/Jahr	663,26 EUR/Jahr

Beim Einsatz von Mess- bzw. Steuertechnik über den o.g. Standard hinaus werden individuelle Preise mit dem Kunden vereinbart und abgerechnet.

- Der Emissionspreis (EP₀) bemisst sich nach den von Mainova beschafften sowie nach den durch Zuteilungsregeln der 3. Handelsperiode kostenfrei erhaltenen CO₂-Zertifikaten und beträgt in den jeweiligen Jahren netto:

Jahr/EP₀: 2017/0,074 ct/kWh, 2018/0,084 ct/kWh, 2019/0,095 ct/kWh, 2020/0,105 ct/kWh, 2021/0,105 ct/kWh, 2022/0,105 ct/kWh, 2023/0,105 ct/kWh, 2024/0,105 ct/kWh, 2025/0,105 ct/kWh, 2026/0,105 ct/kWh.

Die Werte entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen. Ab 2027 beträgt der EP₀ nach jetzigem Stand 0,105 ct/kWh, es sei denn, es gelten andere gesetzliche Bestimmungen.

Der Emissionspreis EP beträgt nach dem Preisstand vom 01.10.2017:

	netto	brutto
--	-------	--------

III. Preisänderungsbestimmungen

1. Preisanpassungszeitpunkt

Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis ändern sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres gemäß der Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Abschnitt III Ziffer 2).

2. Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme

Jahresgrundpreis (GP): Die im Jahresgrundpreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 45 % an die Lohnkosten und zu 40 % an die Investitionskosten gebunden. 15 % des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

Arbeitspreis (AP): Die im Arbeitspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 55 % an die Brennstoff-, zu 10 % an die Lohn- und zu 15 % an Vorbezugskosten gebunden. 10 % werden durch das Marktelement abgebildet. Die Brennstoffkosten teilen sich in 25 % Kohle- und 30 % Gasanteil auf. 10 % des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

Verrechnungspreis (VP): Die im Verrechnungspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 60 % an die Lohn- und zu 40 % an die Investitionskosten gebunden.

Der Emissionspreis (EP) ist an die aktuelle Marktentwicklung der CO₂-Kosten und den Faktor EP₀ gebunden. EP₀ wird aus den jeweiligen kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten (Rabattierungsfaktor RF) und dem jeweiligen Preis für CO₂-Kosten in ct/kWh (P: 2017–2027 jeweils 0,149 ct/kWh) mit der Preisänderungsklausel $EP_0 = P \times (1 - RF)$ berechnet, wobei RF jeweils aus dem Jahr der Preisanpassung herangezogen wird. Der Rabattierungsfaktor entwickelt sich gegenläufig zu dem Anteil der kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate entsprechend den Zuteilungsregeln der 3. und 4. Handelsperiode, und zwar wie folgt: 2017/50,54 %, 2018/ 43,52 %, 2019/36,49 %, 2020/29,48 %, 2021/29,34 %, 2022/29,34 %, 2023/29,34 %, 2024/29,34 %, 2025/29,34 %, 2026/29,34 %, 2027/29,34 %.

Dementsprechend werden die jeweils gültigen Preise (ohne Umsatzsteuer) zu dem in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Termin von Mainova nach folgenden Preisänderungsklauseln berechnet und festgesetzt:

Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times (0,15 + 0,40 \times I/I_0 + 0,45 \times L/L_0)$$

Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \times (0,10 + 0,10 \times ME/ME_0 + 0,30 \times G/G_0 + 0,25 \times K/K_0 + 0,15 \times VB/VB_0 + 0,10 \times L/L_0)$$

Verrechnungspreis (VP)

$$VP = VP_0 \times (0,40 \times I/I_0 + 0,60 \times L/L_0)$$

Emissionspreis (EP)

$$EP = EP_0 \times (EUA/EUA_0)$$

Bedeutung der Faktoren in den Preisänderungsklauseln:

GP₀, AP₀, VP₀, EP₀: Ausgangspreise gemäß Abschnitt II Ziffern 1–4.

GP, AP, VP, EP: Der aus der Anwendung der Preisänderungsklausel resultierende Arbeits-, Jahresgrund-, Verrechnungs- und Emissionspreis zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

Die jeweiligen Ausgangswerte in den Preisänderungsklauseln sind:

L ₀ =	102,1 (Lohnindex 2. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2017)
I ₀ =	100,9 (Investitionsgüterproduzentenindex April 2016 bis März 2017)
K ₀ =	63,08 (Kohlepreis in EUR/t, Stand 01.10.2017)
G ₀ =	16,82 (Gaspreis in EUR/MWh, Stand 01.10.2017)
VB ₀ =	100 (Vorbezugselement 2017)
ME ₀ =	91,7 (Marktelement April 2016 bis März 2017)
EUA ₀ =	4,98 (ECarbix-Spotmarktpreis in EUR/t, Stand 01.10.2017)

L (Lohnindex): Mittelwert aus den vier Quartalswerten (2. Quartal des vorherigen Jahres bis 1. Quartal des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung ohne Sonderzahlungen, abgedruckt unter Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Basisjahr 2015 = 100), Fachserie 16 (Reihe 4.3), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReihe.html>

I (Investitionsgüterproduzentenindex): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, abgedruckt unter Fachserie 17 (Reihe 2), Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2015 = 100), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

K (Kohlepreis): API2 Rotterdam Coal Month Future: Oktober des Jahres der Preisanpassung bis September des folgenden Jahres, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; es wird an den sechs Handelstagen jeweils der Mittelwert aus den zwölf Monats-Futures gebildet, welcher mit dem am jeweiligen Handelstag gültigen Referenzkurs in EUR/t umgerechnet wird. Der Mittelwert aus den dadurch ermittelten Werten in EUR/t geht in die Preisänderungsklausel ein. Mittelwert der Monats-Futures aus den sechs Monaten mit jeweils zwölf Monatswerten in \$/t, abrufbar unter: <https://www.theice.com/products/243/API2-Rotterdam-Coal-Futures/data?marketId=661326&span=2-Abschnitt-Data-Monatsfuture-unter-Contract-Reiter-1-Year>; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: www.mainova.de/fernwaerme-indizes Umrechnung in EUR/t mit dem Referenzkurs Euro/Dollar der Europäischen Zentralbank, Kurs vom 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung, abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBEX3.D.USD.EUR.BB.AC.000>

G (Gaspreis): NCG-Natural-Gas-Seasons-Futures: Winter-Future (Jahr der Preisanpassung) und Sommer-Future (folgendes Jahr), Abruf der „Season+2“ und „Season+3“ Werte in den Monaten Februar bis März sowie der „Season+1“ und „Season+2“ Werte in den Monaten April bis Juli jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) im Jahr der Preisanpassung; Mittelwert aus den zwölf Werten, abrufbar unter: <https://www.powernext.com/futures-market-data> – Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter „NCG“; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: www.mainova.de/fernwaerme-indizes

VB (Vorbezugselement): Bildet einen Teil der Kosten des Wärmebezugs ab; es entwickelt sich wie folgt: 2018/102, 2019/104, 2020/106, 2021/108, 2022/110, 2023/112, 2024/114, 2025/116 usw.

ME (Marktelement): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Indexziffern des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), abgedruckt unter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Wärmepreisindex (Basisjahr 2015 = 100), abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html> und unter Codennummer CC13-77 unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

EUA (Emissionspreis): ECarbix-Spotmarktpreis, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; Mittelwert aus den sechs Werten, abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spotmarkt/ecarbix#!>; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: <https://eex.com/de/marktdaten/kunden/ud8fvmp6fa2pgwz98xyv> – Abschnitt Downloads, „ECarbix History“

3. Sollten Indexwerte gemäß Abschnitt III Ziffer 2 in den genannten Quellen nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so kann Mainova die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen. Zu den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes: Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen der verwendeten Indizes im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf ein neues Basisjahr umgestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Mainova eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , I_0 , ME_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr. Mainova informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.

4. Mainova wird Preisänderungen des Produkts Mainova Wärme Classic in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

IV. Sonstige Regelungen

1. Mainova behält sich vor, die Zählerstände und Leistungswerte mittels einer Einrichtung zur Fernablesung festzustellen, gegebenenfalls wird eine Verbrauchsschätzung vorgenommen.
2. Mainova haftet für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
3. Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.